

473. Bonn den 15. März 1770. (A. 10. b. Feiertags-Minderung.)

Marimilian Friedrich, Erzbischof zu Köln u.,  
Bischof zu Münster u.

Nach Erörterung der für eine Verminderung der seit-  
herigen Feiertage sprechenden Gründe, wird u. A. Fol-  
gendes bestimmt:

„Wir wollen dann und verordnen, aus bischöflicher  
„Macht und Gewalt, hiermit, daß an den folgenden  
„Tagen, nemlich:

„allen Sonntagen, Geburt-, Beschneidungs- und Er-  
„scheinungs-Christi, Ostertag mit Ostermontag, Himmels-  
„fabri-Christi, Pfingsttag mit Pfingstmontag und Frohns-  
„leichenstag, Mariä-Lichtmess, Verkündigung, Himmels-  
„fahrt, Geburt und Empfängniß, Johann des Täufers,  
„der Aposteln Petri und Pauli, Aller-Heiligen und St.  
„Stephans fort jedes Orts und Kirche ersten und vor-  
„nehmsten Patronstag — das Gebott der Feyrung wie  
„bisher unveränderlich fest bleiben; das in unserem Bis-  
„thum Münster bishero auf den 2ten Julii gefeyertes  
„Mariä-Heimsuchungsfest, nebst der hergebrachten Pro-  
„zession nach Telgte, aber auf den ersten Sonntag nach  
„Petri und Pauli, sowohl quo ad Officium als Solem-  
„nitatem, in zukünftigen Zeiten gefeyret, sodann das  
„Fest St. Joseph, St. Ludgeri, und von Mariä Auf-  
„esperung auf die hierzu bereits ausgesetzte Sonntage  
„bestehen. — Singsen aber Oster-Dienstag, wie auch  
„Pfingst-Dienstag, fort St. Joannes Evangelist, Pauli  
„Bekehrung, Matthias, Philipp und Jacobi, Jacobi,  
„Magdalene, Annae, Laurentii, Bartholomæi, Matthæi,  
„Michaelis, Simonis et Judæ, Martini, Catharinæ, An-  
„dreæ und Thomæ-Tag, das bisherige Gebotte der  
„Feyrung aufgehoben sein solle, u.“

„Wir verbiethen ausdrücklich, daß, außer der Kirch-  
„weih unserer Cathedral-Kirchen, welche auf den bis-  
„hero hiezu festgestellten Sonntag verbleibet; die Kirch-  
„weihen aller andern Kirchen unseres Hoch-  
„stifts nirgend mehr an einem andern Tage, als den  
„dritten Sonntag Monats Octobris, ohne alle Gast-  
„mahlen und weltliche Lustbarkeiten, begangen werden  
„sollen u. u.“

Remerk. Durch Verordnung d. d. Münster den 9. April  
1772 (A. 10. b.) ist die von Handwerkern, Bauarbei-  
tern und Tagelöhnern geschehende Arbeitsweigerung an  
den abgeschafften Festtagen und deren schweigerische  
Zubringung in Wirthshäusern und Schenken unter An-  
drohung persönlicher Haft bei Wasser und Brod, ver-  
boten und die desfallsige lokalsbrigkeitliche Visitation  
der Wirthshäuser u. befohlen, auch den Handwerks-  
meistern und Brodherren gestattet worden, ihren Gesel-  
sen, Knechten und andern Dienftboten für jeden im  
Müßiggang ohne gewöhnliche Arbeit zugebrachten, ein-  
gestellten Festtag,  $\frac{1}{4}$  Rthlr. von ihrem Lohne zu kür-  
zen, sodann sind Erstere aufgefordert worden durch ihr  
eigenes Beispiel dazu beizutragen, daß die obrigkeit-  
liche zwangsweise Beförderung dieser zum Besten der  
Unterthanen gereichenden Einrichtung, welcher sie sich  
nur aus Eigensinn und irrigen Begriffen widersetzen,  
verhütet bleiben möge.

474. Bonn den 24. März 1770. (A. 8. b. Personen-  
Schätzung.)

Marimilian Friedrich, Erzbischof zu Köln u.,  
Bischof zu Münster u.

Behufs Verminderung der Zinsen-Rückstände der Lan-  
des-schulden, deren nur einjährige Verzinsung aus den,  
landsständisch bereits bewilligten und nicht zu steigenden,  
ordinären elf Monats-Schätzungen der schatzpflichtigen  
Unterthanen bestritten werden kann, wird auf den Antrag  
der Landstände des Hochstifts Münster eine, jeder sonst  
herkömmlichen Freiheit unantheilige, „leydentlich“  
allgemeine Personen-Schätzung, landesherrlich  
genehmigt und ausgeschrieben, wodurch — in gleicher  
Art Weise und Klassifikation wie zuletzt am 24. Mai  
1764 (Nr. 440 d. S.) — jedoch folgendermaßen ermä-  
ßigte Beiträge erfordert werden; nämlich:

in der ersten Klasse von: 12, 10, 8, 6,  $5\frac{1}{3}$ , 5,  $4\frac{2}{3}$ , 4,  
 $3\frac{1}{3}$ , 3,  $2\frac{2}{3}$ , 2,  $1\frac{2}{3}$ ,  $1\frac{1}{3}$ ,  $1\frac{1}{4}$ , 1,  $\frac{3}{4}$ ,  $\frac{2}{3}$ ,  $\frac{1}{2}$ ,  
 $\frac{3}{7}$ ,  $\frac{1}{3}$ ,  $\frac{1}{10}$  und  $\frac{1}{6}$  Rthlr.

in der 2. Klasse von: 10, 8, 6, 5,  $4\frac{2}{3}$ , 4,  $3\frac{1}{3}$ ,  $2\frac{3}{4}$ ,  
 $2\frac{2}{3}$ ,  $2\frac{1}{3}$ , 2,  $1\frac{1}{2}$ ,  $1\frac{1}{3}$ ,  $\frac{2}{3}$ ,  $\frac{1}{2}$ ,  $\frac{1}{3}$ ,  $\frac{1}{10}$  und  
 $\frac{1}{6}$  Rthlr.